

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Studien über die Finanzpolitik Herzog Rudolfs IV. von Österreich (1358 - 1365)

Bruder, Adolf

Innsbruck, 1886

Abschnitt II. Herzog Rudolf IV. und sein Bedarf - die Deckung desselben. -
Streben die Einnahmen zu erhöhen und zu ergänzen. - Einkünfte aus der
durch den Landesfürsten geübten Beschirmung der ...

Abschnitt II.

Herzog Rudolf IV. und sein Bedarf — die Bedrückung desselben. — Streben die Einnahmen zu erhöhen und zu ergänzen. — Einkünfte aus der durch den Landesfürsten geübten Beschirmung der Kirchen. — Hebung der Steuerkraft der landesfürstlichen Städte.

Aus einer Reihe von Erwägungen ergibt sich, daß unter Herzog Rudolf IV. (1359 bis 1365) der Finanzbedarf sehr gewachsen sein muß. Entgegen der friedliebenden Politik seines Vaters nahm jene Herzog Rudolfs großartige Dimensionen an. Die Rätthe seines Vaters treten in den Hintergrund, der Margauer Johann v. Plagheim, ein sehr gewandter Staatsmann, war Herzog Rudolfs Kanzleivorsteher. Die Macht Oesterreichs nahm unter Rudolfs kurzer Regierung einen großartigen Aufschwung¹⁾.

Keiner von allen Fürsten hat das Ziel, sein Gebiet zu vergrößern und abzurunden, jeden fremden Einfluß fernzuhalten und es selbst von der Reichsgewalt fast vollständig unabhängig zu machen, mit so viel Talent und Consequenz, aber auch mit so viel Erfolg angestrebt, als Herzog Rudolf IV. von Oesterreich²⁾. Es genügt, sich an das privilegium majus, entstanden im Winter 1358 auf 1359, zu erinnern. Dasselbe trachtete Oesterreich, das doch an Macht und Ansehen alle Andern überragte, die Vorrechte zuzuwenden, deren sich die kurfürstlichen Territorien erfreuten³⁾.

¹⁾ Berchtold: Landeshoheit. S. 36. — Numelter: Verdienste österr. Regenten. 1790. S. 212 erklärt: „Er war der einzige deutsche Fürst, den Kaiser Karl IV. fürchtete.“

²⁾ Huber: Herzog Rudolf IV. v. Oesterreich. S. 9.

³⁾ Argovia Band. VIII. S. 180 S. 201.

Aber dieser Politik gemäß hatte sich auch der Bedarf entsprechend erhöht. Die einfache Haushaltung des Vaters wich einer unter den ältern Habsburgern nie gesehenen Pracht. Herzog Rudolf schuf neue Hofämter, Siegel, Titel. Seine Hofhaltung muß an Glanz die der übrigen deutschen Fürsten seiner Zeit fast ohne Ausnahme übertroffen haben¹⁾.

Fürstlich waren die Ausstattungen aus Anlaß der Heiraten seiner Geschwister (einmal 60.000, einmal 100.000 Goldgulden, einmal 10.000 Pfund Pfennige, — letztere Heirat kam allerdings nicht zu Stande).

War schon der Glanz der Hofhaltung kostspielig, so war es Rudolfs Politik noch mehr.

Der lange Kampf Herzog Friedrich des Schönen um die Kaiserkrone hatte — nebst hohen Steuern — Schulden und Verpfändungen gebracht. Unter Herzog Albrechts II. trefflicher Regierung wurden dieselben wieder eingelöst²⁾. Dagegen brauchte Herzog Rudolf für seine zahlreichen Unternehmungen große Geldsummen³⁾. Die Folgen dieses Aufwandes zeigten sich allerdings erst unter Albrecht III. Regierung, namentlich zwischen 1370 und 1374 als die Finanzverwaltung — unter Vorbehalt einer den Herzogen verbleibenden Rente von 17.000 Pfund — an Privatpersonen übergeben werden mußte⁴⁾.

Eine Uebersicht über Herzog Rudolfs Bedarf bestätigt das Gesagte. Bald galt es die Mittel für die großen Stiftungen, in denen er Kaiser Karl IV. nachseuferte, aufzubringen: für die Universität, für die Collegiat-Kirche St. Stephan⁵⁾. Bald waren es

¹⁾ Huber: a. a. O. S. 22. — Kurz: Rudolf IV. S. 21. S. 304. — Kürschner: im Archiv f. österr. Gesch. XLIX. S. 42.

²⁾ Ueber die gute Finanzlage desselben siehe Fider: Wie Tirol an Oesterreich kam. Beilage zur Volks- und Schützenzeitung Jg. 1856. Nr. 23. S. 119.

³⁾ Beck-Widmannstätter: Geldbeschaffung S. 17. Sailer in den Blättern für Landeskunde von Niederösterreich Jg. 1879 S. 114.

⁴⁾ Bichnowsky IV. 137. Reg. Nr. 979 — die Summe der Schulden wird auf ca. 60.000 Gulden angegeben.

⁵⁾ Die Errichtung eines Bisthums, wodurch das Herzogthum auch in kirchlicher Hinsicht unabhängig geworden wäre, war nicht erreichbar. Ueber einen Versuch in früherer Zeit 1207 u. 1208 siehe Huber: Gesch. Oesterr. I. S. 403.

Huldigungsverträge mit reichsunmittelbaren Herren oder mit mächtigen Vasallen, deren Entschlüsse durch Geldsummen beschleunigt wurden¹⁾; bald pecuniäre Versprechungen in Staatsverträgen, so mit den Görzern (1364)²⁾, mit Margaretha Maultasch (letztere erhielt jährlich die sehr bedeutende Summe von 6000 Mark Berner). Bald galt es in auswärtigen Gebieten die österreichisch Gesinnten zu unterstützen: in Zürich erhielt Rudolf Brun jährlich 100 Goldgulden, am tirolischen Hofe Conrad von Frauenberg und Conrad von Kammersbruck je 230 Pfund Pfennige³⁾. Auch der Ankauf zahlreicher Herrschaften kostete bedeutende Summen⁴⁾.

Was am meisten Kosten verursachte, waren die Kriege. Ein Krieg machte nicht bloß neue Ausgaben nöthig, — er verminderte auch die gewöhnlichen Einnahmen der Fürsten (z. B. die Zölle).

Die veränderte Art der Kriegführung erhöhte die Kosten bedeutend. Die alten Kriegsdienste wurden in Folge der Lehenverfassung geleistet. Nunmehr ward es üblich, sich Kriegsdienste durch Sold zu verschaffen. Der Söldner konnten sich die Fürsten so lange bedienen, als sie mit ihnen vertragsmäßig übereingekommen waren⁵⁾.

Anfangs schlossen die Fürsten mit einzelnen Rittern besondere Verträge, welche die Form von Lehenverbindungen annahmen, — in einer Zeit, in der fast jeder Vertrag nach dieser Form abgeschlossen zu werden pflegte. Waren es Vasallen, die dem Fürsten ohnehin zu Kriegsleistungen verpflichtet waren, so bezog sich der Vertrag auf die über ihre Pflicht hinausgehenden Leistungen⁶⁾.

Solche Dienstverträge begegnen in den habsburgischen Regesten sehr oft. Auch Herzog Albrecht II., der trotz seiner Friedenspolitik

¹⁾ Huber: Herzog Rudolf IV. S. 56, 60, 61. Kurz: S. Rudolf IV. S. 120. Krones: Handbuch II. S. 136. Krones: Umriffe S. 678. Lichnowsky Reg. Nr. 178; 492.

²⁾ Wassermann: Görz 1800. S. 139.

³⁾ Lichnowsky Reg. Nr. 115 u. 116; 120.

⁴⁾ Nicht immer ist in den Regesten die Kaufsumme genannt; in 17 Fällen beträgt dieselbe zusammen: 1500 Mark Silber, 22.700 Gulden, 9145 Pfund Wiener Pfennige, 18.000 Florentiner Gulden, 3300 Pfund Pfennig Constanzer Gewichts.

⁵⁾ Stenzel: Kriegsverf. S. 308, S. 242.

⁶⁾ Kurz: Militärverfassung S. 278.

endlich in einen mehrjährigen Krieg mit den Eidgenossen verwickelt wurde, bediente sich der Dienstverträge. Noch mehr, etwa ein halbes Hundert Dienstverträge sind von Herzog Rudolf IV. bekannt¹⁾. Bei einer Anzahl solcher Verträge sind keine Summen genannt. Bei mehreren wird die jährliche Summe (100, 800 Goldgulden, 1000 Gulden) angegeben. Bei 27 anderen beträgt die Gesamtsumme, für welche gedient wurde: 21.582 Gulden, 854 Mark Silber, 50 Pfund Häller, 7150 Pfund Wiener Pfennige, 4500 Goldgulden. Im Jahre 1363 verrechnete Bischof Johann von Basel für eine zweijährige Verwaltung der Vorlande, insbesondere für Kriegskosten 16.000 Gulden²⁾.

Dazu kamen noch mancherlei Schadloshaltungen, z. B. für vom Feinde getödtete Pferde, wofür sich schon unter Herzog Albrecht II. ein eigener Anschlag gebildet zu haben scheint³⁾.

Zur Deckung dieser großen Auslagen reichten die ordentlichen Einkünfte nicht hin; sie mußten gesteigert und ergänzt werden. Es wurde zur Aufnahme von Geldern und zu Verpfändungen geschritten. Sehr gewöhnlich waren die Dienstverträge mit Verpfändungen combinirt. Es wurde den in österreichische Dienste tretenden Herren für die versprochene Summe diese oder jene österreichische Herrschaft, diese oder jene Revenue pfandschaftsweise zugewiesen.

Während unter Herzog Albrecht II. bis 1351 nur eine Verpfändung vorkommt, sind sie unter Herzog Rudolf IV. sehr zahlreich. Gegen Ende seiner Regierung (1355 bis 1357) hatte auch Herzog

¹⁾ Siehe die Regesten bei Lichnowsky (Geschichte d. Hauses Habsburg) Huber (Herzog Rudolf IV.) und in der Argovia Bd. VIII. — Auch das Urkundenbuch des Landes ob d. Enns gibt Ausbeute; vgl. z. B. Bd. VIII. Nr. CDXXIII, CDXXIV.

²⁾ Argovia Bd. VIII. Reg. Nr. 175 in der Abhandlung Liebenaus über Joh. v. Basel.

³⁾ Wie aus einer späteren Urkunde v. 1368 (Kurz: Militärverfassung S. 276) hervorgeht. Vgl. Sendenbrg Sel. juris IV. S. 218. Im Jahre 1359 wird als Ersatz berechnet für ein „Erstuck“ (Eisenrüstung) 32 Gulden, für die „Rnechtmeide“ (Metallwaffen?) 12 Gulden, vgl. Huber: Herzog Rudolf IV. Regest. Nr. 110. — Bischof Johann (Herzog Rudolf IV. Kanzler) gibt dem Ritter für den Monat etwa 12½ Gulden, wenn er die Verpflegung erhält ca. 10 Gulden (Sinnacher Beiträge V. 608).

Albrecht II. des Schweizerkrieges wegen viele Verpfändungen vornehmen mußten.

Unter Herzog Rudolf IV. erreichten die Schulden und Verpfändungen eine ansehnliche Summe. In den Regesten¹⁾ findet sich — abgesehen von den erwähnten Dienstverträgen — eine große Anzahl solcher Geschäfte. In 45 Fällen beträgt die angegebene Summe: 12.871 Pfund Wiener Pfennige, 579 Pfund Zofinger Pfennige, 29.924 Gulden, 18.784 Florentiner Gulden, 1120 Mark Silber, 4038 Mark Berner, 60 Schock Prager Groschen.

Eine starke Anspannung der Steuerkraft erhöhte die ordentlichen Einkünfte²⁾. Das privilegium majus beweist an mehr als einer Stelle, wie Herzog Rudolf die Regalien oder landesfürstlichen Nutzungrechte, wie Münze, Mauthen und Zölle, Bergwerke, Marktrecht, Geleitsrecht, Schutz und Kammerknechtschaft der Juden zu befestigen und zu erweitern strebte³⁾. Das Recht Juden und „Gawertschin“ halten zu dürfen (§ 14), folgt gleich hinter dem Passus: der Herzog empfängt die Belehnung zu Pferd (§ 13).

An Stelle der jährlichen Münzverneuerung wurde im Einverständniß mit dem Landesherrn im Jahre 1359 eine Tranksteuer eingeführt. Der Ausdruck „Ungelt“ findet sich in Oesterreich schon früher⁴⁾. Ungelt hieß eigentlich jede außerordentliche Auflage, auch von Vieh, Getreide und Handelswaaren. Insbesondere wurde Ungelt als eine Auflage auf „essende und trinkende Speiß“ — und meist als Tranksteuer aufgefaßt. Eine ähnliche Steuer hatte schon König Johann von Böhmen 1336 eingeführt. Unter Herzog Rudolf mußte der zehnte Pfennig gezahlt werden von allem, was an Wein, Bier und Meth in Städten, Märkten, Dörfern und einzelnen Gasthäusern verzehrt wurde.

Außer den Regalien und Gerichtsgeldern dienten zur Bestrei-

¹⁾ Bei Richnowsky: Argovia Bd. VIII. und Huber a. a. O.

²⁾ Beck-Widmanstetter: Geldbeschaffung. 1880. S. 17.

³⁾ Berchtold: Landeshoheit. S. 184. S. 209—211. — Argovia. Bd. VIII. S. 180. 201. — Festschrift z. 600jhg. Gedekfeier der Belehnung d. Hauses Habsburg mit Oesterreich S. 28.

⁴⁾ So im Nationarium 1326—1328 (Geschichtsforscher II. S. 241). — In Argovia Bd. VIII. S. 181 wird von einem Ungelt Albrechts I. berichtet.

tung des Staatsbedarfs die Grundzinsse von den Domänen, die Steuern landesfürstlicher Städte und Märkte, die Einkünfte von der durch die Landesfürsten geübten Beschirmung der Hochstifte und Klöster. Eigentliche Steuern konnten die Landesfürsten nur von ihren eigenen Unterthanen und als oberste Kirchenvögte auch von den Klöstern, Kirchen, Geistlichen und Unterthanen derselben erheben¹⁾. Im letzteren Falle — insbesondere wenn es sich um fremde geistliche Reichsstände handelte — war der normale Vorgang der, sich mit den betreffenden Kirchen als den Grundherrschaften ins Einvernehmen zu setzen. Dies that Kaiser Rudolf I.²⁾ und später Herzog Friedrich der Schöne, als sein Kampf mit Baiern (1313 ff.) und die Versprechungen an die Kurfürsten zu großen Ausgaben und finanziellen Verwicklungen führten.

Es fehlte aber auch nicht an Versuchen, die Einwilligung der Grundherren überhaupt zu umgehen. Dies wird berichtet von Herzog Friedrich dem Streitbaren, der im Jahre 1235 sechzig Denare als außerordentliche Grundsteuer von jeder Hube erhob³⁾. Ein ähnliches Vorgehen ist von Kaiser Albrecht I. bekant⁴⁾.

Neue Auflagen machte der Krieg der österreichischen Herzoge mit dem Könige von Böhmen wegen der Ansprüche auf Kärnten und Tirol nothwendig (1336). Neben der Kopfsteuer von einem Groschen (die so üblen Eindruck hervorbrachte) wurde im Jahre 1337 eine Steuer von einem Zehntel des Werthes der Weingärten der Geistlichen und der landesfürstlichen Städte und Märkte erhoben⁵⁾. Diese Steuer wurde i. J. 1353 wiederholt als Herzog Albrecht II. am Ende seiner sonst friedlichen Regierung in Streitigkeiten mit den Schweizern verwickelt wurde.

Herzog Rudolf nun spannte die Beiträge der Geistlichkeit der

¹⁾ Berchtold: Landeshoheit S. 169, 201. — Kurz: Albrecht IV. Bd. II. S. 129. — Pasenöhrl: Landrecht. S. 55.

²⁾ Kurz: Albrecht IV. Bd. II. S. 132. — Siehe auch Sailer in den Blättern für Landeskunde von Niederösterreich, Jg. 1870. S. 110.

³⁾ Ficker: Friedrich der Streitbare S. 44.

⁴⁾ Kurz: Albrecht IV. Bd. II. S. 132.

⁵⁾ Chron. Mellic. a. 1336 ff. — Sailer in den Blättern für Landeskunde von Niederösterreich Jg. 1870. S. 110.

Herzogthümer womöglich noch höher. Im Kriege mit Baiern (1363) zahlte dieselbe 70.000 Pfund Pfenninge, so daß von Avignon aus gedroht worden sein soll. Denn abgesehen von der Höhe der Steuer hätte die Einwilligung des Papstes eingeholt werden sollen¹⁾. Propst Würmla von Herzogenburg klagt, es habe den Anschein, als ob das Patrimonium Christi in Soldgelder verwandelt werden sollte²⁾. In ähnlichen Klagen ergeht sich der Verfasser der *annales Matseenses*³⁾.

Auch die Anordnung der Jahre 1360 und 1361, durch welche Herzog Rudolf IV. die landesfürstlichen Städte zu heben suchte, beweisen, daß er sich als Herr der Geistlichkeit im Lande betrachtete und die Kirchengüter als zur landesfürstlichen Kammer gehörig ansah⁴⁾. Hieher gehören die Zwangsablösung der Burgrechtszinsen, die Aufhebung der Grundgerichtsbarkeit in den Städten, die Verschärfung des Amortisationsgesetzes, die Beschränkung des Asylrechtes, die Aufhebung der Steuerfreiheiten — lauter Maßregeln, von denen noch die Rede sein wird.

Der finanzielle Nutzen, welchen die Herzoge aus den landesfürstlichen Städten zogen, bestand in Abgaben und Diensten (insbesondere Kriegsdiensten).

Die Stadtordnung für Wien vom 20. Juli 1361, welche die Steuerfreiheiten, Asyl, Sondergerichte aufhob, schließt mit der Aufforderung Herzog Rudolfs, ihm und seinen Nachkommen allen den Dienst zu thun, „den uns die obgenannten unseren Bürger und Pfeilschnitzer gethan haben“⁵⁾. Auch von den Bürgern der Städte Hall und Innsbruck ist bekannt, mit welchem Eifer sie i. J. 1363 die Angriffe der Baiern zurückwiesen⁶⁾.

¹⁾ Kurz: Rudolf IV. S. 315.

²⁾ Rottzenblatt der Akademie. I. Jg. 1851. Nr. 13. S. 208.

³⁾ Berg: Monumenta IX. 831.

⁴⁾ Huber: Herzog Rudolf IV. S. 117. — Im Jahre 1537 bei den Verhandlungen mit den oberösterreich. Ständen stellte auch K. Ferdinand I. in Aussicht, auf den Fall der Verweigerung gewisser Propositionen, die Prälaten und Städte als Kammergut von den übrigen Ständen absondern zu wollen. — Buchholz: Ferdinand I. Bd. VIII. S. 143.

⁵⁾ Geschichtsquellen der Stadt Wien. I. Nr. LXIV.

⁶⁾ Huber: Herzog Rudolf IV. S. 103.

Die deutschen Fürsten bedienten sich häufig der Einwohner ihrer Landstädte, die weit weniger Hindernisse rücksichtlich des Kriegsdienstes entgegensetzten, als die Vasallen¹⁾. Die aufstrebende Landeshoheit stützte sich dem Adel gegenüber auf die Städte, die fortwährend Privilegien erlangten. Als Centralpunkte des Reichthums wurden sie die sicherste Quelle zur Bezahlung der Soldmiliz²⁾.

Die wichtigsten landesfürstlichen Einnahmen waren (außer den Zöllen) Ungelt, Urbargeld, Städtesteuern und Gerichtsgelder³⁾. Die Förderung und Privilegierung der landesfürstlichen Städte vermehrte den dritten der genannten Posten. Es ist nicht genau von „Hebung des Bürgerthums“ im Allgemeinen zu sprechen. Die nicht landesfürstlichen Städte hatten manche Zurücksetzung zu erfahren. So wurden z. B. die Handelsleute von Steyr auf Kosten der nicht landesfürstlichen Stadt Waidhofen an der Ybbs in Bezug auf Einführung des Rohmaterials sehr begünstigt⁴⁾.

Den Wohlstand der landesfürstlichen Städte freilich sah der Herzog als den seinigen an und beförderte ihn nach Kräften. Man kann also sehr viele Privilegien zu Gunsten landesfürstlicher Städte auch unter dem Gesichtspunkt indirekter Finanzmaßregeln betrachten⁵⁾.

Bereinzelt sind die meisten dieser Maßregeln schon vorher zu finden. Herzog Rudolf hat sie aber mit besonderer Energie gesteigert, ergänzt und verallgemeinert.

Zwei Umstände gaben eine reichliche Veranlassung zu Streitigkeiten. Auf dem Lande die Besizungen von Bürgern landesfürstlicher Städte, in den Städten die Besizungen adeliger und kirchlicher Personen. Nach beiden Richtungen hin beschützten die Landesfürsten die Bürger ihrer Städte. So nahm Herzog Rudolf IV. die Güter der Wiener in Michau und Lachsendorf in seinen besondern Schutz⁶⁾.

¹⁾ Stenzel: Kriegsverfassung, S. 257.

²⁾ Vgl. Köhler: über die Bedeutung der Geschichte des Rechts u. s. w. S. 42; — auch Kremer: Lehenrecht I. S. 22, 23.

³⁾ Oberleitner in den Sitzungsberichten der Academie XXII. (Jg. 1860) S. 12.

⁴⁾ Blätter für Landeskunde von Niederösterreich Jg. 1870, S. 213, 214.

⁵⁾ Kurz: Rudolf IV. S. 93, 308.

⁶⁾ Geschichtsquellen der Stadt Wien I. Nr. LVI.

Bezüglich der Besitzungen der Bürger auf dem Lande entstanden Konflikte mit den Landherren, sei es, daß die Güter bäuerliche oder adeliche waren; denn auch solche zu kaufen, waren Bürger landesfürstlicher Städte berechtigt, so die von Wiener-Neustadt (seit 1277), von Wien (seit 1278). Waren die erworbenen Güter bäuerliche, so mußten die Bürger nunmehr an den Grundherrn zahlen; auch die rudolfinische Grundrechtsablösung von 1360 befreite sie nicht davon, wie Einige meinen¹⁾. Denn dieselbe bezog sich nur auf Besitzungen in Städten und Vorstädten. Wohl aber sind Erlässe da, welche befehlen, die Bürger landesfürstlicher Städte auf ihren Landgütern, die sie von Herren zu Lehen haben, zu schützen und nicht zu gestatten, daß ihre Lehensherren eine Steuer darauf legen, da jene ohnehin dem Herzog von aller ihrer Habe jährlich Steuer geben²⁾. Ein solcher Erlaß für Enns existirt auch von Herzog Rudolf IV. aus dem Jahre 1362 (erneuert 1402)³⁾. Auch für andere landesfürstliche Städte wiederholten sich derlei Erlässe⁴⁾.

Für ihre Weinberge genossen die Bürger landesfürstlicher Städte mancherlei Begünstigungen. Eine solche war es, wenn Herzog Rudolf i. J. 1364 den Zehentnern gebot, die Bürger von Wien ihren Maisch frei fortführen zu lassen und den Zehent von ihnen in der Stadt und das „Bergrecht“ (Abgabe an den Grundherrn des Weinberges) nach dem Stadtmaß zu nehmen⁵⁾. Damit es beim rechten Lohn bleibe, d. h. damit die Bürger um niederen Lohn Tagelöhner bekommen, ordnete Herzog Rudolf die Auflösung aller Bestand-

¹⁾ Kurz: Rudolf IV. S. 98. — Hormayr: Denkwürdigkeiten III. S. 191. — Franz Mayr: Geschichte Oesterreichs I. S. 292.

²⁾ 1358 bezüglich Enns, Pinz, Wels, Steyr, Smunden (Urkundenbuch d. Landes ob d. Enns. VII. S. 570). — Im Jahre 1405 gibt Herzog Wilhelm dem Markte Perchtoldsdorf die Freiheit, daß Niemand außer den Fürsten von Oesterreich Steuern und Auflagen anschlagen dürfe (Latscha: Perchtoldsdorf S. 65).

³⁾ Urkundenbuch d. Landes ob d. Enns VIII. Nr. LIV. S. 56. — Prig: Gesch. d. Landes ob d. Enns II. S. 83, 700.

⁴⁾ z. B. für Wels 1369, 1391, 1404 (Prig a. a. O. II. S. 83, 701); für Steyr 1380, 1404 (ebenda II. 703), für Freistadt 1431 (Maade: Handelsgesch. v. Freistadt 46).

⁵⁾ Geschichtsquellen d. Stadt Wien I. Nr. LXIX. damit ist zu vergleichen: ebenda Nr. LXXXIII. und Fischer: Klosterneuburg I. S. 181. II. Urk. CLXXVII.

verträge über Weingärten an, die Tagelöhner sollen sich rechtzeitig einfinden und ihre Ansprüche mäßigen¹⁾).

Außerdem bestanden für Bürger landesfürstlicher Städte Holzvorkaufsrechte²⁾, Stapelrechte, und günstige Bestimmungen über die von Kaufleuten aus Böhmen, Ungarn und andern Ländern einzuhaltenden Handelswege³⁾).

Einer längeren Erklärung bedürfen die Maßregeln, durch welche insbesondere Herzog Rudolf IV. im Innern der (landesfürstlichen) Städte die Steuerkraft der Bürger erhöhte. Wie vorhin von Befizungen der Bürger außerhalb der Stadt die Rede war, handelt es sich jetzt um die Positionen der Landherren im Innern der landesfürstlichen Städte, wo sie einerseits Immobilien und grundherrliche Rechte, andererseits Renten besaßen. Es waren theils Adelsgeschlechter, theils inländische und ausländische Hochstifte, die da Befizungen hatten. So besaßen in Wien ausländische Bisthümer für die Verwaltung ihrer weitläufigen Befizungen und für die Vertretung beim Landesfürsten eigene Höfe (Salzburger-Hof, Passauer-Hof, Freisinger-Hof). Sowohl zu diesen geistlichen als zu jenen adelichen Grundherren standen Bürger im rechtlichen Verhältniß der Erbleihe. Sie hatten Parzellen in „Burgrecht“ und mußten davon einen jährlichen Grundzins zahlen. Außerdem waren ihre Häuser mit anderweitigen Renten z. B. für milde Stiftungen, Meliorationen belastet. Beide Arten der Belastung nahmen in ungünstigen Zeiten den landesfürstlichen Bürger so sehr in Anspruch, daß die landesfürstlichen Steuern sehr drückend empfunden wurden. Herzog Rudolf suchte daher die vorgenannte alte Belastung durch seine Ablösungsgesetze vom Juni und August 1360 zu beseitigen, um Wohlstand und damit auch Steuerkraft seiner Bürger zu heben.

¹⁾ Geschichtsquellen der Stadt Wien I. Nr. LXVII. — dazu ist zu vergleichen die Lohnsatzung Albrechts II. für den Weingartenbau v. 1352—53. (Geschichtsquellen der Stadt Wien I. Nr. XLVII. und XLVIII.)

²⁾ z. B. für Wien v. J. 1350 (Geschichtsquellen d. St. Wien I. LIX.) für Steyr v. J. 1359 (Přík, Steyr 110).

³⁾ So für Wien v. J. 1364 (Ríchnomský: Reg. Nr. 547), 1369 (Geschichtsquellen d. St. Wien I. Nr. LXXX.)